

Satzung für den Verein

Frauenclub Rielingshausen e.V.

Sitz: 71672 Marbach-Rielingshausen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Frauenclub Rielingshausen e.V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Marbach-Rielingshausen
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung

- 2.1 Die Förderung mildtätiger Zwecke
Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 - 2.1.1 Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen im Sinne des § 53 Nr.1 AO, durch ehrenamtliche Mithilfe bei der Essensausgabe der Ludwigstafel und bei der Organisation (Küchenhilfe). Finanzielle Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr.2 AO.
- 2.2 Die Förderung der Völkerverständigung
Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 - 2.2.1 Mitwirkung bei der Organisation von Städtepartnerschaften. Unterstützung von Hilfsprojekten in aller Welt
- 2.3 Die Förderung des Sports
Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 - 2.3.1 Organisation und Durchführung von Sportkursen
- 2.4 Die Förderung der Bildung und Erziehung
Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 - 2.4.1 Organisation von Hausaufgabenbetreuung und Förderkursen in Schulen. Veranstaltung von Bildungsreisen.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Ausschüttung von Gewinnanteilen oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an die Mitglieder erfolgt nicht.
- 2.7 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die volljährig ist und sich für das Bildungs- und Freizeitangebot und das Arbeitsgebiet des Vereins interessiert. In Ausnahmefällen können auch Minderjährige durch ihre gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft beantragen.
- 3.2 Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über sie entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss.
- 3.4 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur für das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- 3.5 Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied den satzungsgemäßen Zielen oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt oder sich sonst vereinsschädigend verhält. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Ausschluss eines Mitglieds wegen Nichtzahlung des Beitrages ist in § 4.4 geregelt.
- 3.6 Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, den Verein in allen den Vereinszweck betreffenden Fragen und Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.2 Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern und den Jahresbeitrag entsprechend den Festsetzungen in der Mitgliederversammlung zu zahlen.
- 4.3 Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Diese sind im Voraus jährlich zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein nach der Jahresmitte ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Adressenänderungen und Änderungen der Bankverbindung bei Bankeinzug sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- 4.4 Wird von einem Mitglied zwei Jahre kein Beitrag bezahlt, so kann dieses nach zweimaliger Anmahnung durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die zweite Mahnung muss die Androhung auf Streichung enthalten. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mind. vier Wochen liegen. Über soziale Aspekte befindet der Vorstand.

§ 5 Organe

- 5.1 Beschlussfähige Organe des Vereins sind
 - 5.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 5.1.2 der Vorstand, daneben nach § 8 ein Sachverständigen-Beirat.
- 5.2 Alle Ämter sind Ehrenämter
- 5.3 Daneben werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf drei Jahre gewählt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht.
- 6.2 Die Vorsitzende beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein, zu der die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder mit Anzeige im Mitteilungsblatt für den Stadtteil Rielingshausen einzuladen sind. Diese Mitgliederversammlung hat in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres zu erfolgen.
- 6.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 6.3.1 Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - 6.3.2 Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin
 - 6.3.3 Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - 6.3.4 Entlastung des Vorstandes
 - 6.3.5 Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - 6.3.6 Wahl des Vorstandes und des Sachverständigen-Beirates
 - 6.3.7 Wahl der Kassenprüfer
 - 6.3.8 Festsetzung des Jahresbeitrages
 - 6.3.9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 6.4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin. Über die Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin ein Protokoll anzufertigen, das von ihr und der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin zu unterschreiben ist.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 10% aller Vereinsmitglieder anwesend sind.

- 6.6 Anträge eines Mitglieds an die Mitgliederversammlung müssen mind. sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anonyme Anträge sind ungültig.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- 6.8 Sollte die ordentliche Mitgliederversammlung nicht wegen der 10% Klausel beschlussfähig sein, so muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierbei ist dann die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder gleichgültig.
- 6.9 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn der Vorstand die für erforderlich hält oder mind. 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens sechs Personen:
 - 7.1.1 der Vorsitzenden
 - 7.1.2 mind. einer Stellvertreterin der Vorsitzenden
 - 7.1.3 mind. einer Schatzmeisterin
 - 7.1.4 mind. einer Schriftführerin
 - 7.1.5 mind. zwei Beisitzerinnen
- 7.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7.3 Vorstand i. S. des § 26 BGB sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende.
- 7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann auch mit Handzeichen gewählt werden, wenn kein Mitglied Einwände dagegen hat. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung innerhalb der Vorstandschaft neu besetzt.
- 7.6 Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 7.7 Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, in der seine Geschäfte und Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes aufgeteilt und Regelungen für den Verhinderungsfall getroffen werden.

§ 8 Sachverständigen-Beirat

- 8.1 Der Sachverständigen-Beirat besteht aus mind. drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf drei Jahre gewählt. Der § 7.4 ist entsprechend anzuwenden.
- 8.2 Der Sachverständigen-Beirat unterstützt den Vorstand in der Arbeit für den Verein und kann zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Er hat ausschließlich beratende Funktion und kein Stimmrecht bei den Abstimmungen im Vorstand.

§ 9 Satzungsänderung

- 9.1 Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt worden sind und der Änderungsvorschlag den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben worden ist.
- 9.2 Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- 9.3 Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die das Registergericht oder die Verwaltungsbehörde (Finanzamt) für notwendig erachten sollten, mit Wirksamkeit für den Verein vorzunehmen.
- 9.4 Eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Vorstandes muss zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Der Verein ist aufzulösen:
 - 10.1.1 wenn bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mind. drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Marbach zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und zwar je hälftig der Grundschule und den Kindergärten im Stadtteil Rielingshausen.
- 10.3 Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Marbach-Rielingshausen, den 3. März 2009